

Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau

Freie Tage und Absenzenregelung

Freie Tage:

Gilt für alle Standorte:

- Der Freitag nach Himmelfahrt ist schulfrei.
- Fortbildungstage der schweizerischen Rudolf Steiner Schulen (finden in der Regel im Januar statt, über allfälligen Unterrichtsausfall wird frühzeitig informiert)
- Der Freitagnachmittag vor den Sommerferien und vor den Weihnachtsferien ist schulfrei.
- Der Montag nach dem Basar (in Bern und Ittigen) bzw. Märli (in Langnau) ist schulfrei.

Gilt nur für Ittigen:

- Der Montag nach den Chorkonzerten ist für die 9.-12.Kl. schulfrei.

5 freie Halbtage

Gilt für alle Standorte:

Mit den 5 freien Halbtagen haben die Eltern die Möglichkeit, gewisse Tätigkeiten und Anlässe für ihre Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch.

- Die 5 freien Halbtage können einzeln oder zusammenhängend ohne Gesuchstellung und Angabe von Gründen bezogen werden. Wir bitten aber um Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb.
- Der Bezug eines Halbtages muss bis spätestens am Vortag der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer durch die Abgabe des entsprechenden Talons (werden zu Beginn des Schuljahres über die Schulpost verteilt) gemeldet werden.
- Im Nachhinein können die Halbtage nicht entschuldigt werden.
- Nicht ausgeschöpfte Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Ein Halbtag gilt als solcher, unabhängig von der Anzahl der Lektionen gemäss Stundenplan.
- Der Bezug eines freien Halbtages ist **nicht** zulässig
 - wenn eine schulische Sonderveranstaltung (z. B. Michaeli, Johanni, Sportveranstaltungen, Quartalsfeier, Exkursion, Besuch von externen Fachleuten, Projektwochen, Lager...) stattfindet.
 - wenn die Schulerin oder der Schuler einen geplanten Unterrichtsbeitrag leisten muss (z.B. Vortrag, Theater...).
 - in der letzten Woche vor den Sommerferien (Schluss) und in der ersten Woche nach den Sommerferien (Schulstart).
 - für einen vorzeitigen Beginn oder die Verlängerung der Schulferien.

Absenzen:

Gilt für alle Standorte:

- Unter entschuldigte Absenzen gehören:

Krankheit, Hochzeit oder Todesfall in der Familie, Arzt- oder Zahnarztbesuch, KUW (mit Bestätigung), Musikschulanlässe (mit Bestätigung), Anlässe im Rahmen von Talentförderungsprogrammen (mit Bestätigung)

 - Arzt- und Zahnarzttermine sollen nach Möglichkeit auf schulfreie Nachmittage gelegt werden, insbesondere in der Unter- und Mittelstufe.
- Krankheitsabsenzen müssen möglichst vor Schulbeginn der Klassenlehrperson oder im Sekretariat gemeldet werden.

- Bei längerer Krankheit (mehr als 3 Tage) kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis einfordern. Dieses kann nachgereicht werden.
- Für längere Abwesenheiten muss ein schriftliches Gesuch mindestens 4 Wochen vorher bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Die jeweilige Stufenkonferenz berät sich darüber und entscheidet.

Absenzenkontrolle

- Die Klassenlehrperson hält alle Absenzen, Dispensationen und die max. 5 freien Halbtage (unterschriebene Talons werden aufbewahrt) in der Absenzenkontrolle fest.

Verpasste Unterrichtsinhalte

- Verantwortlich für die im Zusammenhang mit Absenzen, Halbtagen oder Dispensationen verpassten Unterrichtsinhalte sind die Eltern.
- Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.

Nachholunterricht

- Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Absenzen, Halbtagen oder Dispensationen Lücken im Unterrichtsstoff, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Nachholunterricht durch die Schule.

Erweiterung der Absenzenregelung für die IMS – Klassen der Rudolf Steiner Schule in Ittigen

- Absenzen müssen stets im eigenen Absenzen-Heft eingetragen und von den Eltern gegengezeichnet werden. Dies gilt bis Ende des 12. Schuljahres.
- Absenzen, die nach Wiedererscheinen des Schülers oder der Schülerin nicht innerhalb von 3 Schultagen schriftlich entschuldigt worden sind, gelten als unentschuldigt.
- Absenzen und Dispensen werden im Jahresabschlusszeugnis eingetragen, differenziert in „entschuldigt“ und „unentschuldigt“.
- Arzt- und Therapiebesuche sollten nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Kann ein Schüler oder eine Schülerin die Schule nicht besuchen, muss er oder sie sich vor Schulbeginn im Sekretariat telefonisch abmelden, ausgenommen, wenn mit der Klassenlehrperson eine andere Abmachung besteht.
- Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin (entschuldigt oder unentschuldigt) mehr als 20% der Unterrichtszeit, ist die Zusatzqualifikation gefährdet.

Von der Schulkoordination in Zusammenarbeit mit dem Kollegium verabschiedet im August 2023